



**BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH**  
**München**

**Wichtige Mitteilung betreffend das OGAW-Sondervermögen**  
**BayernInvest Subordinated Bond-Fonds**  
**Anteiklasse I WKN A0ETKV, ISIN DE000A0ETKV5**  
**Anteiklasse A WKN A2PSYB, ISIN DE000A2PSYB2**

**Änderung der Besonderen Anlagebedingungen**

Mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (nachfolgend „BaFin“) mit Schreiben vom 14.07.2020 werden die „Besonderen Anlagebedingungen“ des OGAW-Sondervermögens BayernInvest Subordinated Bond-Fonds (nachfolgend „der Fonds“) geändert.

Beim Erwerb der Vermögensgegenstände sollen künftig auch ethische, soziale und ökologische Kriterien berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ändert sich auch der Fondsname in **BayernInvest ESG Subordinated Bond-Fonds**.

Folgende Änderungen bzw. Ergänzungen werden in den „Besonderen Anlagebedingungen“ (nachfolgend „BAB“) vorgenommen:

**Anpassung des § 2 BAB (Anlagegrenzen) bezüglich der Anlagegrenzen und der Einhaltung von Nachhaltigkeitskriterien beim Erwerb von Vermögensgegenständen**

§ 2 Abs. 2 BAB wird wie folgt geändert:

Mehr als 50 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in verzinsliche Nachranganleihen von nationalen und internationalen Ausstellern gemäß § 1 Nr. 1 nach Maßgabe der §§ 5 und 11 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt, deren Aussteller und/oder deren Mittelverwendung der Nachhaltigkeit entsprechen. Das bedeutet, dass im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände auch so genannte ESG Kriterien berücksichtigt werden.

Hinter dem Kürzel „ESG“ stehen die drei Nachhaltigkeitsaspekte

- Umwelt („E“ engl. Environment)
- Soziales („S“ engl. Social) und
- gute Unternehmensführung („G“ engl. Governance).

Dabei wird das Kriterium der Nachhaltigkeit über Ausschlusskriterien definiert. Als nicht nachhaltig gelten die Aussteller einer Nachranganleihe wenn sie:

- gegen die zehn Prinzipien der „United Nations Global Compact“ verstoßen. Diese zehn Prinzipien der Vereinten Nationen fördern eine nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensentwicklung, um die Globalisierung sozialer und ökologischer zu gestalten. Sie lassen sich in die Kategorien Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention einordnen.

Ebenfalls als nicht nachhaltig gelten Nachranganleihen von Emittenten die sich über einen definierten Schwellenwert hinaus in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern engagieren:

- Alkohol:

Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit alkoholhaltigen Getränken und Nahrungsmitteln erzielen.

- Atomenergie:

Als Verstoß gelten Produzenten, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromgewinnung aus Atomenergie oder mehr als 15 Prozent ihres Umsatzes als Lieferant von Bauteilen zur Stromgewinnung aus Atomenergie erzielen.

- Glücksspiel:

Als Verstoß gelten Anbieter, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit besonders kontroversen Formen des Glückspiels (z. B. Betrieb von Kasinos oder Wettbüros, Herstellung von Glücksspielautomaten) erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Anbieter, deren Umsatz mit sonstigem Glücksspiel (z. B. Lotterien) über 15 Prozent ihres Gesamtumsatzes liegt.

- Grüne Gentechnik:

Als Verstoß gelten Produzenten, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren erzielen.

- Erwachsenenunterhaltung:

Als Verstoß gelten Unternehmen, die pornographische oder gewaltverherrlichende Inhalte selbst produzieren sowie Händler, die pornographisches oder gewaltverherrlichendes

Material von Dritten erwerben und vertreiben und hiermit mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes erzielen.

- Rüstung:

Als Verstoß gelten Produzenten, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die geächtete Waffen, wie z. B. Landminen und ABC-Waffen, produzieren und/oder vertreiben sowie Unternehmen, die zivilen Schusswaffen (Gewehre, Pistolen, o.ä) herstellen oder vertreiben.

- Tabak:

Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Endprodukten wie z. B. Zigaretten oder Zigarren erzielen.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Emittenten erfolgt durch das Portfolio-management unter Heranziehung publizierter Informationen der Emittenten. Darüber hinaus kann die Gesellschaft auch auf die Nachhaltigkeitsbewertung externer Anbieter zurückgreifen, um die vorstehenden Kriterien zu beurteilen. Externe Datenanbieter sammeln Informationen von Unternehmen bzw. Emittenten zum Umgang mit den oben aufgeführten Nachhaltigkeitsthemen und beurteilen diese in der Regel auch und stellen diese der Gesellschaft zur Verfügung. Im Hinblick auf einen Verstoß gegen die zehn Prinzipien der „United Nations Global Compact“ bezieht sich die Gesellschaft grundsätzlich auf die Angaben in den Nachhaltigkeitsbewertungen externer Datenanbieter.

§ 2 Abs. 3 BAB:

Maximal 49,9 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe der §§ 6 und 11 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden.

§ 2 Abs. 6 BAB:

Bis zu 49,9 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden.

Diese Änderungen treten mit Wirkung zum **07.11.2020** in Kraft.

Alle Änderungen werden hier sowie unter [www.bundesanzeiger.de](http://www.bundesanzeiger.de) veröffentlicht.

Mit Inkrafttreten der geänderten Anlagebedingungen erscheint am 10.11.2020 eine aktualisierte Ausgabe des Verkaufsprospektes inklusive Anlagebedingungen sowie der

wesentlichen Anlegerinformationen des OGAW-Sondervermögens, die im Internet unter [www.bayerninvest.de](http://www.bayerninvest.de) erhältlich sind.

Im Folgenden sind die „Besonderen Anlagebedingungen“ vollständig abgedruckt.

**München, im August 2020**

**BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH**

**Die Geschäftsführung**

## **BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN**

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen  
den Anlegern und  
**der BayernInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, München,**  
(nachstehend **„Gesellschaft“** genannt)  
für das von der Gesellschaft verwaltete  
Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie

**BayernInvest ESG Subordinated Bond-Fonds,**  
(nachstehend **„OGAW-Sondervermögen“** genannt),

die nur in Verbindung mit den für dieses OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten **„Allgemeinen Anlagebedingungen“** gelten.

## **ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN**

### **§ 1 Vermögensgegenstände**

Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Wertpapiere gemäß § 5 der **„Allgemeinen Anlagebedingungen“**,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der **„Allgemeinen Anlagebedingungen“**,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der **„Allgemeinen Anlagebedingungen“**,
4. Investmentanteile gemäß § 8 der **„Allgemeinen Anlagebedingungen“**,
5. Derivate gemäß § 9 der **„Allgemeinen Anlagebedingungen“**,
6. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der **„Allgemeinen Anlagebedingungen“**.

### **§ 2 Anlagegrenzen**

1. Die Gesellschaft darf in die in §§ 5 bis 10 der **„Allgemeinen Anlagebedingungen“** und § 1 dieser **„Besonderen Anlagebedingungen“** benannten Anlageinstrumente

im Rahmen der gesetzlichen und der nachfolgend aufgeführten Anlagegrenzen investieren.

2. Mehr als 50 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in verzinsliche Nachranganleihen von nationalen und internationalen Ausstellern gemäß § 1 Nr. 1 nach Maßgabe der §§ 5 und 11 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt, deren Aussteller und/oder deren Mittelverwendung der Nachhaltigkeit entsprechen. Das bedeutet, dass im Rahmen der Auswahl der Vermögensgegenstände auch so genannte ESG Kriterien berücksichtigt werden.

Hinter dem Kürzel „ESG“ stehen die drei Nachhaltigkeitsaspekte

- Umwelt („E“ engl. Environment)
- Soziales („S“ engl. Social) und
- gute Unternehmensführung („G“ engl. Governance).

Dabei wird das Kriterium der Nachhaltigkeit über Ausschlusskriterien definiert. Als nicht nachhaltig gelten die Aussteller einer Nachranganleihe wenn sie:

- gegen die zehn Prinzipien der „United Nations Global Compact“ verstoßen. Diese zehn Prinzipien der Vereinten Nationen fördern eine nachhaltige und verantwortungsvolle Unternehmensentwicklung, um die Globalisierung sozialer und ökologischer zu gestalten. Sie lassen sich in die Kategorien Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Korruptionsprävention einordnen.

Ebenfalls als nicht nachhaltig gelten Nachranganleihen von Emittenten die sich über einen definierten Schwellenwert hinaus in den folgenden kontroversen Geschäftsfeldern engagieren:

- Alkohol:  
Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit alkoholhaltigen Getränken und Nahrungsmitteln erzielen.
- Atomenergie:  
Als Verstoß gelten Produzenten, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit der Stromgewinnung aus Atomenergie oder mehr als 15 Prozent ihres Umsatzes als Lieferant von Bauteilen zur Stromgewinnung aus Atomenergie erzielen.
- Glücksspiel:  
Als Verstoß gelten Anbieter, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit besonders kontroversen Formen des Glückspiels (z. B. Betrieb von Casinos oder Wettbüros, Herstellung von Glücksspielautomaten) erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Anbieter, deren Umsatz mit sonstigem Glücksspiel (z. B. Lotterien) über 15 Prozent ihres Gesamtumsatzes liegt.
- Grüne Gentechnik:  
Als Verstoß gelten Produzenten, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren erzielen.
- Erwachsenenunterhaltung:

Als Verstoß gelten Unternehmen, die pornographische oder gewaltverherrlichende Inhalte selbst produzieren sowie Händler, die pornographisches oder gewaltverherrlichendes Material von Dritten erwerben und vertreiben und hiermit mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes erzielen.

- Rüstung:

Als Verstoß gelten Produzenten, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Waffen(-systemen) und/oder mit sonstigen Rüstungsgütern, wie z. B. Radaranlagen erzielen. Ebenfalls ausgeschlossen werden Unternehmen, die geächtete Waffen, wie z. B. Landminen und ABC-Waffen, produzieren und/oder vertreiben sowie Unternehmen, die zivilen Schusswaffen (Gewehre, Pistolen, o.ä.) herstellen oder vertreiben.

- Tabak:

Als Verstoß gelten Produzenten und Handelsunternehmen, die mehr als 5 Prozent ihres Umsatzes mit Endprodukten wie z. B. Zigaretten oder Zigarren erzielen.

Die Beurteilung der Nachhaltigkeit eines Emittenten erfolgt durch das Portfoliomanagement unter Heranziehung publizierter Informationen der Emittenten. Darüber hinaus kann die Gesellschaft auch auf die Nachhaltigkeitsbewertung externer Anbieter zurückgreifen, um die vorstehenden Kriterien zu beurteilen. Externe Datenanbieter sammeln Informationen von Unternehmen bzw. Emittenten zum Umgang mit den oben aufgeführten Nachhaltigkeitsthemen und beurteilen diese in der Regel auch und stellen diese der Gesellschaft zur Verfügung. Im Hinblick auf einen Verstoß gegen die zehn Prinzipien der „United Nations Global Compact“ bezieht sich die Gesellschaft grundsätzlich auf die Angaben in den Nachhaltigkeitsbewertungen externer Datenanbieter.

3. Maximal 49,9 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Geldmarktinstrumente nach Maßgabe der §§ 6 und 11 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ angelegt werden.
4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen in Abweichung von § 11 Abs.2 Halbsatz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens erworben werden; dabei darf der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente dieser Emittenten (Schuldner) 40 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens nicht übersteigen.
5. Die in Pension genommenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sind auf die Anlagengrenzen des § 206 Abs. 1 bis 3 KAGB anzurechnen.
6. Bis zu 49,9 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen in Bankguthaben nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gehalten werden.
7. Für bis zu 10 Prozent des Wertes des OGAW-Sondervermögens dürfen Investmentanteile nach Maßgabe des § 8 der „Allgemeinen Anlagebedingungen“ erworben werden. Es sind nur solche Investmentanteile zu erwerben, die überwiegend in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren.

8. Die in Pension genommenen Investmentanteile sind auf die Anlagegrenzen der §§ 207 und 210 Absatz 3 KAGB anzurechnen.

## **ANTEILKLASSEN**

### **§ 3**

#### **Anteilklassen**

1. Für das OGAW-Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der Allgemeinen Anlagebedingungen gebildet werden, die sich hinsichtlich Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme unterscheiden können. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.
2. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilkasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der "Allgemeinen Anlagebedingungen" Derivate im Sinne des § 197 Absatz 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilkasse lautenden Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens zu vermeiden.
3. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Fondsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, gegebenenfalls einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.
4. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ertragsverwendung, Ausgabeaufschlag, Rücknahmeabschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

## **ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN**

### **§ 4**

#### **Anteilscheine**

1. Die Rechte der Anleger werden bei der Errichtung des OGAW-Sondervermögens ausschließlich in Globalurkunden verbrieft.
2. Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des OGAW-Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.



## **§ 5**

### **Ausgabe- und Rücknahmepreis**

1. Der Wert des OGAW-Sondervermögens sowie der Wert der Anteile werden von der Kapitalanlagegesellschaft unter Kontrolle der Verwahrstelle ermittelt.
2. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilklasse bis zu 3,5 Prozent des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.
3. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.

## **§ 6**

### **Kosten**

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:

Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 1,5 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.

Für einzelne Anteilklassen kann eine niedrigere Verwaltungsvergütung erhoben werden. Als Berechnungsgrundlage für die Verwaltungsvergütung einer Anteilklasse wird der durchschnittliche Nettoinventarwert, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats der betreffenden Anteilklasse errechnet wird, herangezogen.

2. Verwahrstellenvergütung:

Die monatliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt  $\frac{1}{12}$  von höchstens 0,2 Prozent p.a. des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird.

3. Zulässiger jährlicher Höchstbetrag gem. Ziffern 1. und 2.:

Der Betrag, der jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1. und 2. als Vergütung entnommen wird, kann insgesamt bis zu 1,7 Prozent des durchschnittlichen Nettoinventarwertes des OGAW-Sondervermögens in der Abrechnungsperiode, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird, betragen.

4. Aufwendungen:

Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des OGAW-Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, gegebenenfalls einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres-, Halbjahresberichte, Verkaufsprospekte, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen oder The-saurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten für die Prüfung des OGAW-Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des OGAW-Sondervermögens;
- e) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- f) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des OGAW-Sondervermögens durch Dritte;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des OGAW-Sondervermögens sowie die Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des OGAW-Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Verschmelzungen von Investmentvermögen und außer im Fall der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das OGAW-Sondervermögen erhoben werden;
- j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das OGAW-Sondervermögen;
- k) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- l) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- m) Steuer, die anfallen im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen, im Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aufwendungen und im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung.

## 5. Transaktionskosten:

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem OGAW-Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

## 6. Erwerb von Investmentanteilen:

Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeabschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem OGAW-Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen (Kapital-) Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, als Verwaltungsvergütung für die im OGAW-Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

## **ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR**

### **§ 7**

#### **Ausschüttung**

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge – unter eventueller Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung eines eventuellen zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.
2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15 Prozent des jeweiligen Wertes des OGAW-Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.
3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im OGAW-Sondervermögen bestimmt werden.
4. Zwischenausschüttungen sind zulässig.
5. Ein Ertragsausgleichsverfahren wird durchgeführt.

6. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von 4 Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

## **§ 8**

### **Thesaurierung**

Für die thesaurierenden Anteilklassen legt die Gesellschaft die während des Geschäftsjahres für Rechnung des OGAW-Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge –unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs– sowie die realisierten Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im OGAW-Sondervermögen anteilig wieder an.

## **§ 9**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des OGAW-Sondervermögens beginnt am 1. März eines jeden Jahres und endet am 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres.